

Monumenta Germaniae Historica

Schriften

Band 33, I

Fälschungen im Mittelalter

Teil I

Hannover 1988

Hahnsche Buchhandlung

Fälschungen im Mittelalter

Internationaler Kongreß der
Monumenta Germaniae Historica
München, 16.–19. September 1986

Teil I

Kongreßdaten und Festvorträge
Literatur und Fälschung

Hannover 1988
Hahnsche Buchhandlung

HORST FUHRMANN

Von der Wahrheit der Fälscher

In der Münchner „Abendzeitung“ vom 28. Oktober 1983 stand folgende Meldung: „Die Bäuerin Kreszentia Deutinger starb im Alter von 85 Jahren ein bißchen zu früh. Als sie am 21. Dezember 1979 im Krankenhaus von Bad Kohlgrub verschied, hatte sie es versäumt, ein Testament zu hinterlassen und so ihren Besitz von rund zwei Millionen Mark nach ihrem letzten Willen aufzuteilen. Dies hat dann der Verwaltungsoberramtman Hans S. (62) besorgt. Er schrieb selbst ein Testament (zugunsten der Gemeinde) und legte die Fälschung dem Nachlaßgericht in Garmisch vor“. Im Oktober 1983, heißt es weiter in dem Bericht, habe der Verwaltungsoberramtman Hans S. vor Gericht gestanden; die Fälschung sei aufgefliegen, weil Hans S. einen Kohlgruber Bürger mit einem Legat der Kreszentia Deutinger bedacht habe, mit dem dieser gar nicht gerechnet und der deshalb aus Überraschung eine genaue Untersuchung des Testaments eingeleitet habe. Wegen Urkundenfälschung und Betrugs wurde Oberamtman S. zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Landgericht München, vor dem der Fall behandelt wurde, sprach die Strafe ungerne und unter dem Zwang des Gesetzbuches aus; der Vorsitzende nannte den Urteilsspruch tragisch und leitete die Begründung mit fast entschuldigenden Worten ein, denn das Gericht und sogar der Staatsanwalt zweifelten nicht daran, daß Hans S., der sich persönlich nicht habe bereichern wollen, ganz im Sinn der Erblasserin handelte, zumal er einen früheren Testaments-Versuch der Kreszentia Deutinger in das von ihm gefertigte Testament einbezogen hatte. Keine Frage: Das gefälschte Testament enthielt den wahren Willen der Erblasserin.

I

Wer fühlt sich angesichts dieses Falles nicht an das berühmte Credo Fritz Kerns (1884–1950) „zur Erklärung der massenhaften Fälscherei“ im Mittelalter erinnert? „Ich bin überzeugt“, so sagt Kern, „wenn es sich auch mangels Fälscher-konfessionen des Mittelalters schwer quellenmäßig belegen läßt, daß manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein ... in seinem Maul-

wurfsbau sich den Himmel verdient hat. War es denn nicht sozusagen aus Vernunft (und) Rechtsgefühl ... klar und einleuchtend, daß man" (um im Gedankengang des Kohlgruber Amtmanns fortzufahren) den letzten Willen der Deutingerin erfüllen mußte? Man konnte der Gemeinde die Erbschaft doch nicht entgehen lassen, bloß weil das Krankenhauspersonal sich mit der Lebenszeit der Patientin verschätzt hat: „Gestern sagen sie, sie überlebt's, und jetzt ist sie tot", soll der Amtmann beim Leichenschmaus geschimpft haben, und er machte sich ans Werk, die Wahrheit zu fixieren in einem falschen Dokument.

Wer sich im mittelalterlichen Rechtsleben ein wenig umgesehen hat, kennt diesen Typ der Begründung. Der Anspruch bestehe, aber es fehle ein entsprechendes Zeugnis: ein Brand des Klosters, eine Überschwemmung oder eine Unachtsamkeit hätten die Belege zerstört, oder aber – ohne das angeblich abhanden gekommene Schriftstück – das subjektive Rechtsgefühl läßt es als evident erscheinen, daß dieses Recht zu Recht besteht; es muß eben nur durch ein, am besten von eigener Hand, gefertigtes Dokument gesichert werden – wie es der Amtmann aus Bad Kohlgrub getan hat. Der Fall ist als menschliches Schicksal sicherlich zeitlos, aber er deutet Überlegungen und Motive an, von denen man anzunehmen bereit ist, daß sie im Mittelalter besonders häufig vorkamen, als sich Recht und Rechtsausübung stark an einer subjektiven Begründung und an der Billigkeit orientierten und die Feststellung formaler Richtigkeit schwierig war.

Was wäre wohl mit dem Kohlgruber Amtmann, sagen wir im Frühmittelalter, geschehen, vor Eindringen des gelehrten Rechts? Der Inhalt des Testaments wahr und richtig, die Niederschrift eine Fälschung. Nehmen wir an, er wäre – was gar nicht für ausgemacht gelten kann – für schuldig befunden worden, so hätte sich doch der Ausweg des *iudicium aequitatis*, der Billigkeitsjustiz, angeboten, die intentionell, wie die neuere Forschung herausgearbeitet hat, nicht eigentlich als Milderungsjustiz, sondern als Gerechtigkeitsjustiz aufgefaßt werden muß, auch wenn sie urteilsmildernd wirkte. Als Folge des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und wegen des Fehlens einer weitgehend ungebundenen Oberinstanz stand das Münchner Landgericht unter unabweichlichem Urteilszwang: es nannte das Schicksal des Angeklagten tragisch und verurteilte ihn. An diesem Fall wird der Unterschied deutlich zwischen unserer nach dem Gleichheitsprinzip verfahrenen „Zwangsjustiz" und einer mittelalterlichen „Billigkeitsjustiz".

II

Lassen wir den Einzelfall des subjektiv empfundenen Rechts, das seine „Wahrheit“ in einer Fälschung festschreibt, beiseite. Beiseite bleibe auch ein Versuch, durch das Mittelalter zu verfolgen, was man unter Fälschung verstand. Prägend war hier Augustin (354–430) mit seiner berühmten Definition, Lüge und Betrug seien eine *falsa significatio cum voluntate fallendi*. Der Wille zu fälschen gilt als Kennzeichen, aber bereits die Scholastik hat das intentionelle Element des Betrugsziels in die Betrachtung aufgenommen. Beiseite bleibe die Riesensmasse der Fälschungen zum eigenen materiellen Vorteil, beiseite die Frage der literarischen Fiktionen, beiseite bleibe vieles andere mehr, wobei in Kauf genommen sei, daß das Mittelalter Gattungsunterschiede gemeinhin nicht sehr ernst nahm.

Wir wenden uns jenen Fälschungen zu, die über das Individuelle hinaus sozusagen zur Lebensausstattung des mittelalterlichen Menschen – und nicht nur für ihn – gehören. Zentral für die Gestaltung des Daseins war dem christlichen Europa das Buch der Bücher: die Bibel. Aber was zählt zum biblischen Kanon – was ist echt? Gehen wir formal vor und fragen wir, was nicht von dem angegebenen Autor und in der vorgespiegelten Zeit verfaßt worden ist, so ist in dem neutestamentlichen Kanon, wie er sich auf das Ende des 2. Jahrhunderts zu ausgebildet und über bestätigende Konzilien des 4. Jahrhunderts im Kirchenleben bis heute durchgesetzt hat, viel Unehliches zu finden. Zuweilen haben es die Schriften des neutestamentlichen Kanons oder von der Gegenseite her gesehen: die neutestamentlichen Apokryphen nur günstigen oder ungünstigen Umständen zu verdanken, daß sie von der orthodoxen Kirche angenommen oder abgelehnt worden sind. Der Umfang der Pseudepigraphie unter den heute zum Neuen Testament gezählten Schriften ist nicht gering: das Ende des Markusevangeliums dürfte erst im 2. Jahrhundert geschrieben worden sein; die Apostelgeschichte ist ein *mixtum compositum* verschiedener Autoren und wurde lange Zeit eher als ein literarischer, das Kirchenleben nicht bindender Text angesehen; die unter dem Namen des Johannes laufenden Schriften sind von verschiedenen Verfassern, der Name fingiert; von den paulinischen Episteln sind der 2. Thessalonicherbrief, der Kolosser- und der Epheserbrief Fremdprodukte; schließlich die Pastoralbriefe des Apostels Paulus: sie sind Ende des 1. oder um die Wende zum 2. Jahrhundert aufgesetzt usw.

Alle diese Schriften ordnen sich, verschiedene Aussagen ergänzend, dem neutestamentlichen Kern zu und mögen ihren Ursprung in dem Wunsch der Glaubensorientierung und Glaubensstabilisierung haben. Ein solches Motiv läßt

sich an dem im 2. Jahrhundert entstandenen 2. Petrusbrief ablesen, dem jüngsten Stück des Neuen Testaments. Nach der Himmelfahrt Jesu quälte die Christen die Frage, wann der Herr wiederkommen und die Seinen in sein Reich führen würde. Als die Apostel und schließlich auch die Apostelschüler gestorben waren, kamen immer heftigere Zweifel an der Wiederkehr Christi auf: „Um dieser Glaubensanfechtung zu begegnen, verfaßte ein uns unbekannter Christ, vielleicht der Lehrer einer Gemeinde, den 2. Petrusbrief. Er mag sich vorgestellt haben, daß der große Apostel Petrus, wenn er noch lebte, in der nunmehr drängend gewordenen Lage ähnlich gesprochen hätte ... Diesen Fälschern (wie dem Verfasser des 2. Petrusbriefes, der später für die Ketzerbekämpfung wichtig werden sollte) kam es vor allem darauf an, gehört zu werden“. Waren es Fälscher? „Das Motiv, das sie zu der Maske führte, war gewiß moralisch höherstehend als das jener Fälscher, die aus der Sucht nach Gewinn, Macht oder Ehre ihr Handwerk betrieben“ (W. Speyer).

Von theologischer Seite ist mit dem Ziele moralischer Entlastung von „positiver“ Motivation gesprochen worden: „weil man offenkundig aufrichtiges religiöses Schriftstellertum für unverträglich (halten muß) mit bewußter und beabsichtigter Fälschung“ (N. Brox); diese Einstellung gipfelt schließlich in der Behauptung, in der gesamten neutestamentlichen Literatur gebe es kein einziges Pseudepigraphon (F. Torm). Als Begründung wird angegeben: Der Geist der Briefe fordere eine ehrfurchtsvolle Hinnahme ohne Diskussion und Fälschungsvorwurf.

III

Eine solche Forderung weist in vorwissenschaftliche Zeiten zurück. Auch der Alten Kirche und dem Mittelalter lag daran, den Bestand neutestamentlicher Schriften zu festigen und Querelen über die Frage der Echtheit von ihm fernzuhalten. Durch Konzilsbeschluß oder durch Dekret wurde über den Kreis der echten und zugelassenen Schriften verfügt, so daß einer irritierenden Diskussion der Boden entzogen war. Aber selbst hier (bei der Scheidung von als echt Anerkanntem und Nichtanerkanntem) hat eine Manipulation nachgeholfen: das vielleicht wichtigste Verzeichnis dieser Art – „das Dekret über die aufzunehmenden und nicht aufzunehmenden Bücher“ (*Decretum de libris recipiendis et non recipiendis*) – ist eine Privatarbeit des 6. Jahrhunderts, dem Papste Gelasius I. (492–496) unterschoben, jedoch in seiner endgültigen Gestalt ein knappes halbes Jahrhundert nach dessen Tod entstanden. Dem anonymen Verfasser

hat man eine „recht seichte Literaturkenntnis“ bescheinigt (W. Ullmann), aber seine Absicht dürfte ohnehin ungenügend mit dem Wunsche umschrieben sein, er habe schädliches Schrifttum von der Kirche fernhalten wollen. Mindestens ebenso wichtig war ihm, dem römischen Bischof die Kompetenz zuzuerkennen, über Echt und Unecht für die Gesamtkirche bindend zu entscheiden. Dieses Fälscherziel entspricht dem Geist des 6. Jahrhunderts, wie man überhaupt versucht hat, eine Korrespondenz zwischen Fälschungsgattung und kirchengeschichtlicher Entwicklung zu konstatieren.

Folgende Abfolge wurde vorgeschlagen (W. Speyer): Fälschungen in der Art der Schriften des Neuen Testaments standen am Anfang und liefen nach dem zweiten Jahrhundert aus. Seit dem dritten Jahrhundert fälschten Orthodoxe und Häretiker unter dem Namen anerkannter Kirchenväter, vom vierten Jahrhundert an werden Apostelbeschlüsse und Konzilsakten erfunden. Allmählich kamen Fälschungen zur Glaubenslehre auf, die man in dogmatisch ausgerichtete Florilegien einschleuste, um das Glaubensverständnis zu beeinflussen. In dieser Kunst war der griechische Osten führend, und man hat formuliert: „Im griechischen Osten gehörte während des sechsten bis achten Jahrhunderts das Fälschen recht eigentlich zum Beruf der Theologen“ (W. Speyer). Allerdings waren mit der „Konstantinischen Wende“, mit der Durchsetzung des Christentums als Reichsreligion, neue Fälschungstendenzen hinzugetreten: es ging jetzt, über das Dogmatische hinaus, um die äußere Gestalt der Kirche und des Staates, um die Organisation und die Machtverhältnisse, und mit dieser Stufe sind wir zeitlich und inhaltlich sozusagen auf der Aktionshöhe des Gelasianischen Dekrets um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

IV

Von der generellen Frage, wo überall Fälschungen auf die Ausgestaltung hauptsächlich des kirchlichen Lebens eingewirkt haben (bei der Himmelsvorstellung die Pseudepigrapha des Dionysius Areopagita, bei der Sonntagsheiligung ein Himmelsbrief, für die Ursprünge der verschiedenen Bistümer hagiographische Schriften usw.), sei eine spezielle abgetrennt, um den Erfolg ins allgemeine gehender Fälschungen beurteilen zu können. In welcher Weise ist das Papsttum in seiner hierarchischen Verfestigung und seiner Erscheinungsform von Fälschungen gestützt worden? Oder anders ausgedrückt: Haben Fälschungen den Ausbau einer zentralistischen Papstkirche gefördert oder sogar herbeigeführt? Sie wissen, daß vor über einem Jahrhundert diese Frage eine zentrale

Rolle gespielt hat, und gerade München mit Ignaz Döllinger (1799–1890) war sozusagen die wissenschaftliche Heimat der These, daß der päpstliche Primat und die Papstkirche auf Fälschungen sich stütze. Prüfen wir Inhalt, Entstehungszeit und Wirkung dieser Kardinalfälschungen.

Die Actus Silvestri – die Legende um die Wunderkraft des in Wirklichkeit bläßlichen Papstes Silvester I. (314–335), der Kaiser Konstantin (306–337) vom Aussatz heilte und von ihm dafür reich beschenkt wurde, ein mit seinen über 350 Handschriften noch ungenügend durchforschter Komplex, dessen erste Anfänge nach neuesten Forschungen (W. Pohlkamp) in den Pontifikat Papst Damasus' I. (366–384) zurückreichen –, diese Actus Silvestri sind sowohl als Heiligenerzählung, zumal sie Kirchenrechtliches enthalten, wie als Vorlage und Anregung der Konstantinischen Schenkung in die Tradition eingegangen. Die Verleihung der Kaiserkrone und damit der höchsten irdischen Gewalt wie die Begründung des Temporale, des Kirchenstaats, sind mit dieser Fälschung verbunden. Um 500, im Zusammenhang mit der Gefahr, daß über den nicht gerade sittenstrengen Papst Symmachus (498–514) geurteilt werden konnte, entstanden die aus mehreren Teilstücken zusammengesetzten sogenannten Symmachianischen Fälschungen mit der zentralen Devise, „daß der erste Sitz von niemandem gerichtet wird“ (*Prima sedes a nemine iudicatur*). Der Grundsatz der Nichtjudizierbarkeit des Papstes begleitete die Kirchengeschichte durch die nächsten Jahrhunderte – man hat von „natürlicher Scheu“ gesprochen, den römischen Bischof abzusetzen (H. Zimmermann) –, ohne daß die Symmachianischen Fälschungen wörtlich zitiert sind. Erst das die Überlieferung durchmusternde 11. Jahrhundert hantierte explizit mit den Fälschungen um Symmachus.

Zu diesen recht umfassenden Falsifikaten aus der Zeit der frühen Kirche – Silvesterlegende und Symmachianische Fälschungen – treten andere Fiktionen wie Apostolische Konstitutionen und angebliche Briefe des Papstes Clemens, daß Petrus ihn als Nachfolger bestimmt und ihm gewisse Grundsätze der in Rom gipfelnden Hierarchie vermittelt habe, Schriften, die in gewisser Weise den fast literarischen Clemens-Roman, die Rekognitionen, ergänzen, deren Verbreitung durch die Zurückweisung im Decretum Gelasianum offenbar kaum behindert wurde.

V

Ich lasse kleinere Trugschriften beiseite, um das bedeutendste Fälschungswerk des frühen Mittelalters kurz zu berühren: die pseudoisidorischen Fälschungen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, „den größten Betrug der Weltgeschichte“ (J. Haller). Ich greife nur einige Rechtssätze heraus, die in der Zukunft eine Rolle spielen sollten: der Papst als höchste Gerichtsinstanz, an die vornehmlich angeklagte Bischöfe jederzeit appellieren dürfen; das generelle Bestätigungsrecht des Papstes für Synoden und die Pflicht, diese Bestätigung bei jeder Synode einzuholen; Regelungen des Prozeßrechts wie der Zwang, schriftliche Anklagen nur bei Anwesenheit von Kläger und Angeklagtem zu verhandeln; das Verbot, über Abwesende zu urteilen; das *privilegium fori clericorum* (ein eigener Gerichtsstand für Geistliche); die *Exceptio spoli*, d.h. die Auflage, einen Angeklagten bis zu einer Verurteilung in allen Rechten zu belassen; Vorschriften zur *Vita communis* und zur Frage des Eigenbesitzes von Konventualen usw. Ich breche ab. Es ist deutlich, daß hier ein ganzes Rechtssystem entworfen ist. Pseudoisidor wirkte vor allem im Prozeßrecht, aber auch päpstliche Rechte haben seine Stütze aufgenommen wie das Konvokations- und Bestätigungsrecht für Synoden.

Silvesterlegende mit Konstantinischer Schenkung, Symmachianische Fälschungen, Pseudo-Clemens-Briefe, pseudoisidorische Fälschungen: man mag es bei dieser Aufzählung bewenden lassen. Allen diesen Fälschungen ist eigentümlich, daß sie zur Zeit ihrer Entstehung kaum gewirkt haben. Sie hatten, von der Entstehungszeit her gesehen, antizipatorischen Charakter. Der Silvesterlegende wurde vom 8. Jahrhundert an besondere Aufmerksamkeit zugewendet, womit ihre Ergänzung durch das *Constitutum Constantini* zusammenhängt. Das *Constitutum* wiederum zeigte erst vom 11. Jahrhundert ab Wirkung. Die Symmachianischen und die pseudoisidorischen Fälschungen: auch sie wurden energisch gleichfalls erst vom 11. Jahrhundert an in das Rechtsleben der Kirche aufgenommen. Wenn – und dem Historiker ist es manchmal erlaubt, mit einem „wenn“ zu arbeiten, um das Offensein einer historischen Situation für die Zukunft deutlich zu machen – wenn im 11. Jahrhundert nicht jenes Aufwachen und jene vorwärtstreibende Unruhe angekommen wäre, die nach einer Orientierung für die Gestaltung eines selbstheilenden Lebens suchen ließ und deshalb die Überlieferung und den Rechtszustand prüfte, ohne diese Besinnung, die zugleich zu einer Systematisierung der Rechtsquellen und zu einer Diskussion über die normativen Autoritäten führte, ohne diese Hinwendung zur Frage, was von dem Überkommenen beach-

tenswert sei, hätten alle diese Fälschungen vermutlich weiter ihren Dämmer-schlaf gehalten.

VI

Von der Wahrheit der Fälscher: allen diesen Trugschriften wird man bescheinigen müssen, daß sie ekklesiologische, vielleicht sogar existentielle „Wahrheiten“ angesprochen haben. Das eben ist der Vorteil der Fälscher, daß sie eine Welt entwerfen können, wie sie sie sich vorstellen, die nicht eingengt ist von der Wirklichkeit. Man hat deshalb zu Recht zum Beispiel die pseudoisidorischen Fälschungen eine „Vision der Kirche im goldenen Zeitalter“ (Sch. Williams) genannt.

Noch wichtiger aber ist etwas anderes. Alle diese Schriften haben sozusagen warten müssen, bis ihre Stunde gekommen war. Keine hat im Moment der Entstehung Entscheidendes bewegt. Johannes Haller hat den Satz aufgestellt: „Man fälscht nicht auf Vorrat.“ Aber das ist, undifferenziert dahingesagt, nicht richtig. Es sind Fälschungen von gesamtkirchlicher Erheblichkeit bald nach ihrer Entstehung eingeschleust worden – wir können noch heute rund ein Dutzend Handschriften der pseudoisidorischen Dekretalen nachweisen, die zu Lebzeiten der Fälscher oder unmittelbar danach entstanden sind, und es gibt eine Nachricht, daß damals jede Kathedralkirche das Werk besessen habe –, doch der Erfolg blieb aus, und man versuchte nicht, ihn zu erzwingen. Erst als Jahrhunderte später in einer gewandelten Zeit diese Schriften mit der eigenen Vorstellung übereinstimmten und ihre Argumentationskraft erkannt wurde, sind diese Fälschungen in das Bild von Welt und Kirche eingebaut worden. Die Frage nach der formalen Echtheit ist daher sekundär. Man ist versucht, mit Begriffen und Sätzen der Evolutionstheorie zu arbeiten, die auf die Frage, was sich schließlich durchsetze, die Antwort parat hat: „Das Recht des Geeigneteren gilt uneingeschränkt“ (G. Neuweiler). An allen diesen großen Fälschungen hat man offenkundig von einem bestimmten Moment an einen hohen Grad des Geeignetseins entdeckt, und hinter dieser Qualität traten Zweifel an der formalen Echtheit zurück.

Es gibt eine ganze Reihe mittelalterlicher Autoren, die auf der einen Seite vermerken, diese oder jene Schrift sei suspekt, um auf der anderen Seite Sätze aus ihr als gültigen Beleg zu zitieren: das „Geeigneterere gilt uneingeschränkt“. Das Geeignetsein läßt auch das kritische Argument der Humanisten und der modernen Philologie unwirksam erscheinen: als ob es darauf ankäme. War ein

Satz durch die Tradition, eine Autorität oder vielleicht nur evidente Tauglichkeit sanktioniert, so erschien er verwendbar. An dem verzögerten Erfolg der Fälschungen wird auch deutlich, daß erst das Umfeld bestehen muß, um eine Fälschung wirken zu lassen. Es ist ein naiver Positivismus, wenn man meint, Fälschungen der hier vorgeführten Art hätten die Welt verändert. Ein solcher Satz vertauscht Ursache und Wirkung: Vielmehr hat eine entsprechend veränderte Welt die Fälschungen aufgenommen. Oder anders ausgedrückt: Der sich herausbildende Zentralismus des Papsttums hatte die Fälschungen nicht nötig; wohl aber hatten die Fälschungen für ihren Erfolg den Zentralismus des Papsttums nötig.

VII

Wir stehen bei unserer Betrachtung vor einer Epoche, für die verschiedene Namen verwendet werden: Zeitalter der Reform, das Ende der archaischen Epoche und der Aufbruch Europas, das alteuropäische Zeitalter, zweiter Feudalismus, alles Bezeichnungen, mit denen die Jahrzehnte des endenden 11. und des beginnenden 12. Jahrhunderts gemeint sind. In langer Diskussion wird sozusagen das „geeignete“ Glaubens- und Rechtsgut umrissen. Die Zahl und die Art der Sakramente werden festgelegt, die Kirche wird definiert als Gemeinschaft der Sakramentsträger, das römische Recht wird aufgenommen und wirkt normativ ein, Gratian (um 1140) prüft die kirchlichen Rechtsquellen und faßt sie in seinem Dekret zusammen. Erstaunlich ist die allgemeine Anerkennung, die seine „*Concordia discordantium canonum*“ findet. Denn in einem formalrechtlichen Sinne hat das Dekret nicht Gesetzeskraft erhalten, aber seine Wirkung wäre kaum anders ausgefallen, wenn es in einem legislatorischen Akt verkündet worden wäre, zumal es häufig als kirchliches Kodifikationszeugnis analog zum römischen *Corpus Iuris Civilis* angesehen wurde. Da der Gesetzescharakter fehlte, behielt theoretisch jede Quellenstelle, auch jede Fälschung, ihren originalen Charakter: unter diesem Aspekt war das Werk nichts anderes als eine Zusammenstellung von rund 4000 Kapiteln einschließlich der „*dicta Gratiani*“. Darin eben liegt die Leistung der neu aufkommenden kirchlichen Rechtswissenschaft, daß sie sich bereitfand, den gesamten Text des *Decretum Gratiani* ohne Unterscheidung der Herkunft als von gleicher Qualität anzusehen: „Was im Dekret gesammelt ist, gilt ... als gleichwertiges Argument“ (K.W. Nörr). Spielte die Fälschungsqualität mancher Schriften schon vorher eine untergeordnete Rolle: hier kam es nur noch auf den Inhalt, nicht auf den Ursprung an. Die Fälschungen waren voll inkorporiert.

VIII

Nachdem der Umkreis der überlieferten Rechtsquellen im Dekret Gratians abgesteckt war, die Theologie die Kirchenlehre verfestigte, in der Liturgie eine von Rom bestimmte Uniformität weitgehend sich durchsetzte, die Dekretalengesetzgebung eine gesamtkirchliche Einheitlichkeit herzustellen suchte, war die Zeit der großen und die Weltsicht bestimmenden Fälschungen vorbei. Selbstverständlich wurde eifrig gefälscht, sogar Dekretalen, denen von ihrer Funktion her eine gesamtkirchliche Wirksamkeit zukam. Stephan von Tournai (†1203) klagt in einem immer wieder zitierten Zustandsbericht vom endenden 12. Jahrhundert, daß es einen „undurchdringlichen Wald von Dekretalen“ gebe, der die Fähigkeit, Echtes und Uechtes zu unterscheiden, übersteige und daß nach Bedarf und guter Bezahlung in geradezu professionellen Werkstätten Dekretalen Alexanders III. (1159–1181) gefälscht würden, um Prozesse zu beeinflussen. Auch die Zahl der Urkundenfälschungen in dieser Zeit ist groß, doch sollte wenig später – zumal Kriterien zur Echtheitsüberprüfung ausgearbeitet wurden – der Höhepunkt überschritten sein (P. Herde). Aber alle diese Produkte hatten mehr oder minder Gruppen- oder individuelle Vorteile im Auge und drangen kaum in das gesamtkirchliche Leben ein.

Als Umfang und Inhalt des Traditionsgutes festgelegt waren, wurde Fremdes mit eben diesem Festgelegten verglichen und danach entschieden. Was außerhalb der Norm lag, galt als apokryph, unabhängig von der Frage, ob es wirklich apokryph war: Häretiker oder dem wahren Christentum abträgliche Leute mochten es verfaßt haben. Umgekehrt respektierte man unechte Schriften vom Inhalt her. Jetzt konnte der Heilige Bonaventura den souveränen Satz sprechen: obwohl eine Schrift apokryph sei, enthalte sie doch vieles höchst Wahres. Deutlich wird hier die Hintanstellung des formalen Uechtheitsbefundes. Es sollte daran erinnert werden, daß das Wort „authenticus“ nicht eigentlich „originär“, sondern „wahr“ oder „auctoritate plenus“ bedeutet. Ein liber authenticus des Augustin ist nicht unbedingt ein von Augustin selbst ausgefertigtes Exemplar, sondern ein Buch, das Augustins „wahren“ Text enthält und Beachtung verdient. Per definitionem kann es also authentische Texte geben, die gefälscht sind.

IX

Die Überprüfung mit der Norm führte zur Verschärfung der Strafen. Während früher das Bußelement stärker war, tritt jetzt eher das Strafelement hervor. Im 13. Jahrhundert kam die Inquisition mit ihrem Verfahren auf, das Be-

fragung und Aburteilung zusammenfallen ließ und das den überführten Delinquenten zur Exekution an den weltlichen Arm weiterreichte. Früher waren Abweichler vom rechten Glauben wie die Gegner des Bonifatius, Clemens und Aldebert, der Adoptianer Felix von Urgel, der Sachse Gottschalk (†867/869), ein Berengar von Tours (†1088) und ein Abaelard zu Haft, meist Klosterhaft, verurteilt worden. Man vergleiche das Schicksal dieser Häretiker mit den Verfolgten der Inquisition. Als Beispiel diene eine böhmische Inquisitionskampagne der Jahre 1335–1355: ca. 4400 Personen sind „in irgendeiner Form in Mitleidenschaft gezogen“ worden; ungefähr 220 Personen dürften den Feuertod erlitten haben (nach A. Patschovsky). Mit anderen Worten: Wahrscheinlich hatte jeder Zwanzigste, der mit der Inquisition in Berührung gekommen war, sterben müssen. Nun gab es gewiß große Unterschiede in der Art des Vorgehens, der verhängten Strafen, der betroffenen Landschaften usw., aber das Motiv und das Ziel der „Inquisition häretischer Schlechtigkeit“ blieb gleich: Reinhaltung des von der Amtskirche festgelegten Glaubens. Nicht daß es die harten Strafen gewesen sind, die dogmatische oder kirchenrechtliche Fälscher abschreckt hätten. Daß ähnlich große Fälschungsleistungen wie die der Symmachianischen Fälschungen, des Constitutum Constantini oder der pseudoisidorischen Dekretalen nicht mehr zustande kamen und entsprechende Fälschungen in die Lebensgestaltung nicht mehr aufgenommen wurden, hatte seinen Grund in der rigorosen Abschottung des einschlägigen Schriftguts.

Eine eifrige Theologie und Jurisprudenz sorgten für die Unversehrtheit und die Anwendung der festgelegten Grundsätze. Hatte das *Decretum Gratiani* rund 20% Fälschungen aus früheren Zeiten mitgenommen, so finden sich in den anschließenden Teilen des *Corpus Iuris Canonici*, vom *Liber Extra Gregors IX.* (1234) bis zu den Dekretalen Sixtus' IV. (1471–1484), so gut wie gar keine Fälschungen mehr. Der Fälscher hatte ausgedient. War er vorher nicht ohne Nützlichkeit, weil er Rechtssätze an die ihm vorschwebende Notwendigkeit adaptierte oder einfach erfand, so übernahm sein Geschäft der gelehrte Jurist mit seinen Kommentaren. Dessen Interpretation oder Anregung zu einem Gesetzesakt füllten die Lücken aus, die früher der Fälscher geschlossen hatte.

Es wäre eine eigene und in diesem Vortrag nicht zu bewältigende Frage, welche Entwicklung das Strafrecht bei der Ermittlung und Aburteilung von handfesten Fälschern um des persönlichen Vorteils willen durchmachte: „Der bestrafte Fälscher“. Hier müßten das territoriale Recht, die Polizeivorschriften, die Burspraken usw. mitberücksichtigt werden. Auffällig ist eine höchst ungleichmäßige Behandlung der Fälle, doch sollte man nicht, um Jacob Burckhardt (1818–1897) zu zitieren, das Sittliche mit dem Präzisen verwechseln.

Diesen Alltagsfälschungen gilt unsere Aufmerksamkeit nicht. Daß vom 16. Jahrhundert an die großen Fälschungen aufgedeckt wurden, konnte das überkommene Glaubens- und Rechtsgut nicht zerstören, ja nicht einmal stören. Die Schriften waren wegen ihres „Geeignetheits“ eingebaut und wurden von ihrer bewährten Funktion, nicht von der Lauterkeit ihres Ursprungs her begriffen. Die meist von Anhängern der Reformation vorgebrachte Kritik hat ihren Anstoß von der Überzeugung erhalten, daß der alte Glaube nicht heilsmittelnd sei. Die in die Tradition eingebauten Fälschungen bestätigen nur deren mindere Qualität. Der neue evangelische Glaube war selbstverständlich ähnlich totalitär – man denke an Flacius Illyricus (1520–1575) und seinen *Catalogus testium veritatis* –, auch wenn sich eine allmähliche Emanzipation – Eco spricht vom Erwachen der Philologie – schon damals ankündigte.

X

Fiktionen, die eine andere, womöglich bessere Welt aufzeigen, werden neben das Traditionsgut gesetzt und zeigen Merkmale der Erfindung. Die seit dem 9. Jahrhundert umlaufende *Navigatio Brendani* († um 580), die *Visio Tnugdali* aus dem 12. Jahrhundert konnten die Menschen noch als ins Überirdische reichende Möglichkeiten begreifen, Thomas Morus' (1478–1532) *Utopia* und Campanellas (1568–1639) *Sonnenstaat* nicht mehr. Man sollte manche in die Frühzeit versetzten Fälschungen als Entwürfe ansehen, christliche Lebensformen in ihrer Heilsnähe darzustellen; eine Utopie geht trotz aller Besserungsabsicht von der Unmöglichkeit des Geschilderten aus (die „konkrete Utopie“ der jüngsten Zeit ist ein bewußtes und Hoffnung herausforderndes Paradoxon, das Unmögliche möglich erscheinen zu lassen); jene Fälschungen, die von früheren Zuständen handeln, haben so etwas wie fingierte Realität an sich. Oder zugespitzt ausgedrückt: Die Fälschung, die Fiktion, besaß in frühen Zeiten zum Teil die Funktion der Utopie.

Jede Erlösung versprechende Glaubensgemeinschaft ist in bezug auf ihr Glaubensgut totalitär und von daher bestimmt sich auch ihre wissenschaftliche Toleranz. Die gelehrten Phantastereien eines Athanasius Kircher (1601–1680) gaben sich als mystagogisch gelehrte Möglichkeiten und gefährdeten das Glaubensgut nicht – im Gegensatz zu Galilei (1564–1642), dessen Heliozentrismus das alte ptolemäische und von der Kirche übernommene geozentrische Weltbild zerstörte. Es wird Übereinstimmung mit dem Glauben verlangt, ganz gleich, ob das Glaubensgut mit Fälschungen durchsetzt ist oder nicht. Es ist nicht schwer, mit philologischen Mitteln die Herkunft des „Book of Mor-

mon" des Joseph Smith (1805–1844) in seinem biblischen Eklektizismus bloßzulegen, aber das Wort „Fälschung" ist in diesem Zusammenhang unangemessen, denn Religion läßt das rationale Argument nicht ohne weiteres zu; sie bedarf des Mythos, des Glaubens an Wahrheit, und diese Wahrheit kann nur, um ein drastisches Wort Arthur Schopenhauers (1788–1860) aufzunehmen, „im Gewande der Lüge" vermittelt werden. Religion als vernunftmäßig nicht kontrollierbare Sehnsucht ist angewiesen auf den Mythos und die allegorische Deutung, die von rationaler Analyse verschont bleiben.

Um wiederum Schopenhauer zu zitieren: Die christliche Lehre biete „ein offenbar absurdes Dogma, welches jedoch eine hohe, an sich selbst dem gemeinen Verstande ... völlig unfassliche Wahrheit in sich birgt, die ... (der Gläubige) in dieser Verhüllung aufnimmt, auf Treu und Glauben, ohne sich von der, auch ihm augenfälligen Absurdität irre machen zu lassen: dadurch nun wird er des Kerns der Sache, soweit es ihm möglich ist, theilhaftig". Selbst vom Standpunkt des mit der Vernunft operierenden Philosophen sei Religion gerechtfertigt: „Die solideste Wohltat, welche eine aufrichtig geglaubte Religion gewährt, ist die, daß sie die Leere und Schaalheit des Lebens auf eine vortreffliche Weise ausfüllt, indem sie eine ganze zweite unsichtbare Welt neben der wirklichen schenkt, und einen beständigen interessanten hoffnungsvollen Umgang mit dem Wesen jener 2ten Welt gewährt."

XI

Von der Wahrheit der Fälscher: Im Sinne Schopenhauers gibt es so etwas wie Wahrheit der Religion, indem ein wahres und wesensmäßiges Bedürfnis des Menschen außerhalb der Vernunft besteht. Aber diese Wahrheit wird – nach Schopenhauer – konkret gemacht mit den Lügen und der Ausstattung der jeweiligen Religionsausübung. Ich breche hier ab, wo der Historiker mit der Frage, ob der Mensch von Natur aus religiös ist, auf die Bahn des Anthropologen und Religionsphilosophen gerät. Doch auch der Historiker muß zur Kenntnis nehmen, daß der seit dem 18. Jahrhundert einsetzende Aufklärungsdrang nicht nur nicht zu vollem Erfolge gekommen ist; wohl ist – auf Europa bezogen – der Einfluß der großen christlichen Religionen zurückgegangen; dafür aber hat ein gesteigerter Individualismus im Bewußtsein vernunftmäßiger Autonomie immer neue und zahlreiche Lehren fast privaten Charakters hervorgebracht. Wie Gilbert Keith Chesterton (1874–1936) sagte: „Seit die Menschen nicht mehr an Gott glauben, glauben sie nicht etwa an nichts mehr, sondern an al-

les". Die auf das Irrationale bauende „esoterische Literatur“ hat Hochblüte. Solange diese Entwürfe und Lehren frei sind von totalitärem Zwang, besteht die Kraft der Durchsetzung hauptsächlich in ihrer Suggestion und in dem Geschick ihrer Vermittlung; um Schopenhauer aufzunehmen: die Übernahme der Lehre „im Gewande der Lüge“ ist eine private Entscheidung.

Wenn aber eine Lehre von Trägern der Herrschaftsgewalt verordnet wird, kann das eintreten, was wir von der geschlossenen Gesellschaft des Mittelalters und dem Totalitarismus der Neuzeit kennen: die Wahrheitsfindung wird gelenkt. Nicht die Frage der Echtheit oder Unechtheit entscheidet über Wahrheit und Erheblichkeit einer Schrift, sondern ihre Übereinstimmung mit der Doktrin. In George Orwells (1903–1950) Roman „1984“ ist eines der nur vier Ministerien des totalitären Staatsgebildes das „Wahrheitsministerium“, das über das Wissensgut wacht und die Wahrheit bestimmt. Die verordnete Wahrheit oder das überwachte Tabu, über Echtheit und Unechtheit eines Stücks zu sprechen, ist ein Indiz der Unfreiheit. Ich nenne als ein Beispiel aus unfreier Zeit die „Protokolle der Weisen von Zion“. 1864 veröffentlichte der Pariser Rechtsanwalt Maurice Joly (1821–1878) unter einem seinen Namen andeutenden Pseudonym (Joli) und unter falschem Druckort einen Unterweltsdialog zwischen Montesquieu und Machiavelli, der den Gernegroß-Despotismus Napoleons III. anprangern sollte und wahnwitzige Weltherrschaftsideen entwickelte. Dieser Unterweltsdialog wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Rußland zu einem Geheimdokument über jüdisch-sozialistische Weltherrschaftspläne umgegossen und in der Zeit des Nationalsozialismus als Beweis einer jüdischen aggressiven Weltverschwörung immer wieder zitiert – obwohl die Fälschung durch Prozesse in der Schweiz gerichtsnotorisch war und man im Reichspropagandaministerium die Unechtheit kannte. Vor genau 50 Jahren hat hier in München der nationalsozialistische Hauptakteur in dieser Frage, Ulrich Fleischhauer, unter Anwesenheit der Rektoren der beiden Münchner Universitäten als Ehrengäste über die angebliche Demaskierung des Weltzionismus auf Grund der „Protokolle der Weisen von Zion“ gesprochen. Die Frage der Echtheit oder Unechtheit ist der der Verwendbarkeit im totalitären Gedankengebäude untergeordnet, und Beispiele solcher Handlungsweise und Gesinnung lassen sich auch aus anderen Weltanschauungs- und Gesellschaftssystemen zitieren.

Wer von der Inquisition befragt wurde, ob er die Konstantinische Schenkung anerkenne, brachte sich mit einer ablehnenden Antwort ebenso in Gefahr, wie derjenige, der in der Zeit des Nationalsozialismus die jüdische Weltverschwörung ableugnete und die „Protokolle der Weisen von Zion“ eine Fäl-

sung nannte. Der weltanschaulich nicht festgelegte Umgang mit Fälschungen und ihre Bloßstellung ist ein Zeichen von wissenschaftlicher Ungebundenheit und damit ein Zeichen von Freiheit.

Umberto Eco hat es in seinem Eröffnungsvortrag mit einer „Typologie der Fälschungen“ angedeutet: die Fälschungen haben ihren bestimmten und nicht austauschbaren Ort. Vom Mittelalter könne man kein philologisches Vorgehen gegenüber Fälschungen und keine Fälschungen als eine Art Spielmaterial zur Decouvrierung erwarten; die Moderne würde keine der großen lebensbestimmenden Fälschungen annehmen und verarbeiten.

XII

Resümieren wir: Fälschung und Betrug mit dem Ziel materieller Bereicherung hat es in allen Zeiten gegeben, wenn auch das Mittelalter – aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel technischen, wissensmäßigen, mentalitätsbedingten, aber auch auf Grund einer von der modernen abweichenden Rechtsauffassung – besonders viele Fälle vorzuweisen hat, und die Urkundenlehre, die mittelalterliche Diplomatie, begreift sich zu einem guten Teil als Fertigkeit, Echt und Falsch zu unterscheiden. Verbesserung der eigenen Position durch Zwecklegenden, Reliquien- und Ablaßfälschungen, durch Rechtserfindungen usw. sind nicht weniger zahlreich; auch sie sind für das Mittelalter symptomatisch. Diejenigen Fälschungen, denen die Aufmerksamkeit dieses Vortrags hauptsächlich gegolten hat – von der Wahrheit der Fälscher – sind dadurch charakterisiert, daß sie Größeres im Auge hatten: das Glaubensgut, die hierarchische Gliederung der Gesamtkirche, das Rechts- und Prozeßsystem, das Verhältnis zu der staatlichen Gewalt usw. Auch sie hatten ihre festen Zeiten des Entstehens und des Erfolgs.

Am Anfang unserer christlich-europäischen Geschichte steht das Ringen um den biblischen Kanon, in den Falschzuschreibungen jüngerer Datums aufgenommen wurden, ein Vorgang, der bis zum 2. Jahrhundert abgeschlossen und bis zum 4. Jahrhundert gesamtkirchlich bestätigt ist. Vom 3. Jahrhundert an werden im dogmatischen Kampf Kirchenväterschriften in großer Zahl erfunden, und mit leichter zeitlicher Verschiebung folgen die für die Kirchenstruktur wichtigen Fälschungen wie Silvesterlegende, Symmachianische Fälschungen, schließlich Constitutum Constantini und pseudoisidorische Fälschungen. Kennzeichnend für alle diese Schriften, deren Produktion (worauf W. Levison hingewiesen hat) am Ende der Karolingerzeit ausläuft, ist ihr antizipatorischer

Charakter: sie nehmen spätere Einstellungen vorweg und haben entsprechend erst in der Zeit Erfolg, als ihr stabilisierender Wert erkannt wird.

Die große Durchmusterung des Traditionsguts geschieht in der Zeit der Reform von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts. Aber indem über das Traditionsgut entschieden wird, werden die rezipierten Fälschungen legalisiert und zugleich der Kreis des Rechts- und Traditionsgutes festgelegt. Vom 12. Jahrhundert ab gibt es weder große lebensgestaltende Fälschungen noch werden frühere aufgenommen: eine professionalisierte Theologie und Jurisprudenz hantiert mit den Texten, deren Fälschungsqualität uninteressant ist. Mit der aufkommenden Quellenkritik vom 15. Jahrhundert an werden die Fälschungen zunehmend erkannt: für die altgläubige Seite ändert sich nichts am inhaltlichen Wert, für die nichtkatholische Kritik ist der erwiesene Fälschungscharakter die Bestätigung, wie richtig es sei, sich von der Papstkirche abzuwenden. Die Glaubensspaltung schärft den kritischen Sinn, wobei beachtet werden sollte, daß die kritische Haltung vielfach sekundär ist, der Anstoß kommt vom Glauben.

Magdeburger Zenturiatoren und *Correctores Romani*, Caesar Baronius (1538–1607) und David Blondel (1590–1655), die Bollandisten und die Mauriner, Jean Mabillon (1632–1707) und die *bella diplomatica*: Die Überlieferung wird mit zunehmend aufklärerischer Tendenz aufgearbeitet, teilweise mit überzogener Kritik, so wenn der Konzilienbearbeiter Jean Hardouin (1646–1729) den größten Teil der antiken heidnischen Literatur, Barthélemy Germon (1663–1718) alle frühen Urkunden für Fälschungen erklärten.

Die Aufklärung schuf Distanz zum Glauben; Max Weber (1864–1920) sprach von einer immer weiter fortschreitenden „gradlinigen“ Aufklärung. Aber die Aufklärung, die „Entzauberung der Welt“, hat ihre Grenzen. Ob man mit Schopenhauer von einer „Wahrheit im Gewande der Lüge“ spricht oder von neuen Glaubensstiftungen: Hier ist ein Bereich, wo neue Fiktionen eingebracht werden. The Book of Mormon; die von ökologischen Bewegungen angerufenen Zeugnisse, z.B. die Rede des Häuptlings Seattle vor dem Präsidenten der Vereinigten Staaten 1855 und die Reden des Südseehäuptlings Tulavi. Allerdings haftet der Rezeption etwas Beliebiges, Sektiererhaftes an. Aber eine solche Fiktion kann auch zum Indiz einer totalitären Situation werden: die Protokolle der Weisen von Zion in der Zeit des Nationalsozialismus.

Von der Wahrheit der Fälscher: Fälscher, Fälschungen und ihre Schicksale geben Auskunft über die Beschaffenheit einer Epoche, eines Landes, einer Gesellschaft. Insofern führen sie zur Wahrheit; gerade sie können „wichtigste Belehrung gewähren“ (J. Burckhardt).